

KUNDENINFORMATION NACH VVG

Ausgabe 01.2019

Die nachfolgende Kundeninformation gibt in übersichtlicher und knapper Form einen Überblick über die Identität des Versicherers und den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrages (Art. 3 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag, VVG). Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien ergeben sich aus dem Antrag/der Offerte bzw. der Police, den Vertragsbedingungen sowie aus den anwendbaren Gesetzen, insbesondere aus dem VVG. Nach Annahme des Antrages/der Offerte wird dem Versicherungsnehmer eine Police zugestellt. Diese entspricht inhaltlich dem Antrag/der Offerte.

Wer ist der Versicherer?

Der Versicherer ist die Swissgaranta Versicherungsgenossenschaft, mit statutarischem Sitz am Unteren Graben 1, 9004 St.Gallen. Die Swissgaranta ist eine Genossenschaft nach schweizerischem Recht.

Die Swissgaranta vermittelt zudem die folgenden Versicherungen anderer Versicherer:

- **Sach-, Vermögens-, Personen- und Reiseversicherungen**
- **Rechtsschutzversicherungen**
- **Berufliche Vorsorge, Lebensversicherung**
- **Krankenpflegeversicherungen**

Welche Risiken sind versichert und wie ist der Umfang des Versicherungsschutzes?

Die versicherten Risiken sowie der Umfang des Versicherungsschutzes ergeben sich aus dem Antrag/der Offerte bzw. der Police und aus den Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

Wie hoch ist die Prämie?

Die Höhe der Prämie hängt von den jeweiligen versicherten Risiken und der gewünschten Deckung ab. Je nach Zahlungsart kann eine Gebühr für Ratenzahlung hinzukommen oder ein Skonto in Abzug gebracht werden. Alle Angaben zur Prämie und allfälligen Gebühren sind im Antrag/in der Offerte bzw. in der Police enthalten.

Die Swissgaranta kann Rabatte gewähren, z.B. Rabatt bei Kollektivverträgen, Leistungsfreiheitsrabatt und Treuerabatt.

Wann besteht ein Anspruch auf Prämienrückerstattung?

Wurde die Prämie für eine bestimmte Versicherungsdauer vorausbezahlt und wird der Vertrag vor Ablauf dieser Dauer aufgehoben, erstattet die Swissgaranta die auf die nicht abgelaufene Versicherungsperiode entfallende Prämie zurück.

Die Prämie bleibt der Swissgaranta ganz geschuldet wenn:

- die Versicherungsleistung aufgrund des Wegfalls des Risikos erbracht wurde;
- die Versicherungsleistung für einen Teilschaden erbracht wurde und der Versicherungsnehmer den Vertrag während des auf den Vertragsabschluss folgenden Jahres kündigt.

Welche weiteren Pflichten hat der Versicherungsnehmer?

- **Gefahrenveränderungen:** Ändert sich im Laufe der Versicherung eine erhebliche Tatsache und wird dadurch eine wesentliche Gefahrerhöhung herbeigeführt, muss dies der Swissgaranta unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.
- **Sachverhaltsermittlung:** Bei Abklärungen zum Versicherungsvertrag – wie z.B. betreffend Anzeigepflichtverletzungen, Gefahrerhöhungen, Leistungsprüfungen etc. – hat der Versicherungsnehmer mitzuwirken und der Swissgaranta alle sachdienlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben, diese bei Dritten zuhanden der Swissgaranta einzuholen und Dritte schriftlich zu ermächtigen, der Swissgaranta die entsprechenden Informationen, Unterlagen etc. herauszugeben. Die Swissgaranta ist zudem berechtigt, eigene Abklärungen vorzunehmen.
- **Versicherungsfall:** Das versicherte Ereignis ist der Swissgaranta unverzüglich zu melden.

Diese Auflistung enthält nur die gebräuchlichsten Pflichten. Weitere Pflichten ergeben sich aus den Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie aus dem VVG.

Wann beginnt die Versicherung?

Die Versicherung beginnt an dem Tag, der im Antrag/in der Offerte bzw. in der Police aufgeführt ist. Wurde eine vorläufige Deckungszusage abgegeben, gewährt die Swissgaranta bis zur Zustellung der Police Versicherungsschutz im Umfang der schriftlich gewährten vorläufigen Deckungszusage.

Wann endet der Vertrag?

Der Versicherungsnehmer kann den Vertrag durch Kündigung beenden:

- spätestens 3 Monate vor Ablauf des Vertrages bzw. sofern vereinbart 3 Monate vor Ablauf des Versicherungsjahres. Die Kündigung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens am letzten Tag vor Beginn der dreimonatigen Frist bei der Swissgaranta eintrifft. Wird der Vertrag nicht gekündigt, verlängert er sich jeweils stillschweigend um ein Jahr. Befristete Verträge ohne Verlängerungsklausel enden ohne weiteres an dem im Antrag/in der Offerte bzw. in der Police festgesetzten Tag;
- nach jedem Versicherungsfall, für den eine Leistung zu erbringen ist, spätestens 14 Tage seit Kenntnis von der Auszahlung durch die Swissgaranta. Die Versicherungsdeckung erlischt 14 Tage nach Zugang der Kündigung.
- wenn die Swissgaranta die Prämien oder die allgemeinen Versicherungsbedingungen ändert. Die Kündigung muss in diesem Fall am letzten Tag des Versicherungsjahres bei der Swissgaranta eintreffen;
- wenn die Swissgaranta die gesetzliche Informationspflicht gemäss Art. 3 VVG verletzt haben sollte. Das Kündigungsrecht erlischt 4 Wochen, nachdem der Versicherungsnehmer von dieser Verletzung Kenntnis erhalten hat, auf jeden Fall aber nach Ablauf eines Jahres seit einer solchen Pflichtverletzung.

Die Swissgaranta kann den Vertrag durch Kündigung beenden:

- spätestens 3 Monate vor Ablauf des Vertrages bzw. sofern vereinbart 3 Monate vor Ablauf des Versicherungsjahres, sofern die Swissgaranta im entsprechenden Produkt nicht auf dieses Recht verzichtet. Die Kündigung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens am letzten Tag vor Beginn der dreimonatigen Frist beim Versicherungsnehmer eintrifft. Wird der Vertrag nicht gekündigt, verlängert er sich jeweils stillschweigend um ein Jahr. Befristete Verträge ohne Verlängerungsklausel enden ohne weiteres an dem im Antrag/in der Offerte bzw. in der Police festgesetzten Tag;
- nach jedem Versicherungsfall, für den eine Leistung zu erbringen ist, sofern die Kündigung spätestens mit der Auszahlung erfolgt, sofern die Swissgaranta im entsprechenden Produkt nicht auf dieses Recht verzichtet;
- wenn erhebliche Gefahrstatsachen verschwiegen oder unrichtig mitgeteilt wurden (Verletzung der Anzeigepflicht).
- wenn der Versicherungsnehmer den Wohn- oder Geschäftssitz ins Ausland verlegt oder ein vorübergehender Auslandsaufenthalt von mehr als einem Jahr absolviert.

Die Swissgaranta kann den Vertrag durch Rücktritt beenden:

- wenn der Versicherungsnehmer mit der Bezahlung der Prämie in Verzug ist, gemahnt wurde und die Swissgaranta darauf verzichtet, die Prämie einzufordern;
- wenn der Versicherungsnehmer seiner Mitwirkungspflicht bei der Sachverhaltsermittlung nicht nachkommt. Die Swissgaranta ist berechtigt, nach Ablauf einer schriftlich anzusetzenden vierwöchigen Nachfrist innert zwei Wochen rückwirkend vom Versicherungsvertrag zurückzutreten;
- im Falle eines Versicherungsbetrugs.

Diese Auflistungen enthalten nur die gebräuchlichsten Beendigungsmöglichkeiten. Weitere Beendigungsmöglichkeiten ergeben sich aus den Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie aus dem VVG.

Wie behandelt die Swissgaranta Daten?

Die Swissgaranta bearbeitet die Daten, die sich aus den Antragsunterlagen oder der Vertragsabwicklung ergeben und verwendet diese insbesondere für die Risikoabklärung, für die Schadenbearbeitung, für statistische Auswertungen sowie für Marketingzwecke der Swissgaranta. Die Daten werden physisch oder elektronisch aufbewahrt. Sofern andere Versicherungsgesellschaften mitbeteiligt sind, werden diesen die notwendigen Daten weitergeleitet.

Die Swissgaranta ist ermächtigt, jederzeit gegenüber Ärzten, anderen Leistungserbringern, Sozial- und Privatversicherern und Behörden, aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes, Auskunft zu erteilen bzw. bei diesen Stellen die erforderlichen Auskünfte einzuholen, die zur Beurteilung des Versicherungsschutzes und der Schadenerledigung notwendig sind. Dies gilt unabhängig vom Zustandekommen des Vertrages. Dieselben Ermächtigungen gelten für die mitbeteiligten Versicherungsgesellschaften für die von ihnen garantierten Versicherungsdeckungen.

Sie haben das Recht, bei der Swissgaranta über die Bearbeitung der Sie betreffenden Daten die gesetzlich vorgesehenen Auskünfte zu verlangen. Die Einwilligung zur Datenbearbeitung kann jederzeit widerrufen werden.

Versicherungsträger:

Swissgaranta
Versicherungsgenossenschaft
Unterer Graben 1
Postfach
9004 St. Gallen